

**BSHG §§ 39, 40
Eingliederungshilfe**

Eingliederungshilfe für behinderte Schüler in Form der Übernahme von Kosten einer Assistenzperson bei Regelschulbesuch.

VG Kassel, Beschluss vom 13. 7. 2001 – 5 G 1485/01

Aus den Gründen:

Nach § 39 Abs. 1 Satz 1 BSHG ist dem Antragsteller, der unstreitig nicht nur vorübergehend körperlich wesentlich behindert ist, Eingliederungshilfe zu gewähren. Nach § 40 Abs. 1 Nr. 3 BSHG umfasst die Eingliederungshilfe die Hilfe zu einer angemessenen Schulbildung, vor allem im Rahmen der allgemeinen Schulpflicht und durch Hilfe zum Besuch weiterführender Schulen einschließlich der Vorbereitung hierzu. Der Antragsteller hat glaubhaft gemacht, dass er eine Schulassistenz im Umfang von täglich zwei Stunden benötigt. Wie sich aus der Stellungnahme zum Antrag auf Eingliederungshilfe im Rahmen von Schulassistenz der Mittelpunkt-Grundschule vom 12. 12. 2000 ergibt, könnte die Weiterführung des integrativen Schulbesuchs in der Klasse 5 bei Gewährung von täglich zwei Stunden Schulassistenz erfolgen. Die Schulassistenz ist aufgrund der Behinderung des Antragstellers erforderlich z. B. beim Toilettengang, Raumwechsel, Sportunterricht, Umgang mit Unterrichtsmaterialien, bei Ausflügen und in der Pause, wie sich aus dem Abschlussbericht für den gemeinsamen Unterricht mit behinderten und nicht behinderten Schülerinnen und Schüler der Grundschule ergibt, die der Antragsteller bisher besucht hat.

Das beschließende Gericht geht davon aus, dass dem Antragsteller mit dem Besuch der Gesamtschule eine angemessene Schulbildung i. S. d. § 40 Abs. 1 Nr. 3 BSHG ermöglicht werden kann. Das von dem Antragsteller im vorliegenden Eilverfahren vorgelegte Zeugnis der Jahrgangsstufe 4 lässt aus jetziger Sicht erwarten, dass der Antragsteller auch weiterhin den Unterrichtsanforderungen im Rahmen einer integrativen Beschulungsmaßnahme gerecht werden kann.

Demgegenüber hat der Antragsgegnerin nicht vorgetragen, welche Schule für Körperbehinderte für den Antragsteller in Betracht kommen soll. Sollte dabei, wie bisher nur der Antragsteller selbst in der Antragsschrift vorgetragen hat, an den Besuch der ...-Schule gedacht sein, bestehen seitens des beschließenden Gerichts erhebliche Bedenken, ob dem Antragsteller bei dem derzeitigen Grad seiner Behinderung damit eine angemessene Schulbildung i. S. d. § 40 Abs. 1 Nr. 3 BSHG angeboten würde. Wie eine Nachfrage der Berichterstatterin am 13. 7. 2001 bei dem zuständigen Schulaufsichtsbeamten vom Staatlichen Schulamt ergeben hat, besteht an dieser Schule zwar theoretisch die Möglichkeit, auch den mittleren Bildungsabschluss und sogar

das Abitur zu erreichen, weit überwiegend würden an dieser Schule jedoch körperbehinderte Kinder mit einer Mehrfachbehinderung unterrichtet. Darunter sei zu verstehen, dass neben der Körperbehinderung auch eine geistige Behinderung oder eine Lernbehinderung vorliege.

Das beschließende Gericht geht deshalb davon aus, dass sich die Lernsituation an der Gesamtschule für den Antragsteller unter Berücksichtigung seines letzten Schulzeugnisses günstiger darstellen würde und deshalb die einzige angemessene Möglichkeit der Beschulung darstellt.

Aus diesem Grunde liegen auch die Voraussetzungen des § 3 Abs. 2 BSHG nicht vor, weil es am Vorhandensein verschiedener zumutbarer Alternativen fehlt.

Der Antragsgegner hat zudem nicht dargelegt, von welchem Kostenbetrag für die Schulassistenz etwa durch einen Zivildienstleistenden auszugehen ist und welche Kosten für welche Alternative entstünden. Daher ist es auch nicht möglich, hier einen Vergleich zu den Kosten, die der Besuch einer Schule für Körperbehinderte verursachen würde, zu bilden. Es ist nicht ersichtlich, dass die Gewährung einer Schulassistenz an der Gesamtschule von vornherein gegenüber einer Schule für Körperbehinderte unverhältnismäßige Mehrkosten verursachen muss.